

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 111.15 VOM 22. DEZEMBER 2015

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. DEZEMBER 2015

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn**

vom 22. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn in der Fassung der Änderung und Neufassung vom 18. August 2014 (AM.Uni.Pb. 153/14), geändert durch die Satzung vom 10. Juni 2015 (AM.Uni.Pb. 60/15) und [AM.Uni.Pb. 110.15), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 lit. g) wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt:

(10) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungsleistungen können Teilnahmevoraussetzungen in Form von Studienleistungen in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen verlangt werden. Diese Studienleistungen können insbesondere in folgenden Formen erbracht werden

- Schriftliche Ausarbeitungen mit einem Umfang von 5-10 DIN A4-Seiten zu Entwicklungsaufgaben
- Praktikumsberichte mit einem Umfang von 5-10 DIN A4-Seiten
- Referate mit einer Dauer von 10-20 Minuten
- Kurzklausuren mit einer Dauer von maximal 30 Minuten.

Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Näheres regelt das Modulhandbuch.“

c) Die Absätze 10 bis 14 werden Absätze 11 bis 15.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterscheid zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in

vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstuft.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
3. § 10 Absatz 5 wird gestrichen.
4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* kann nur zugelassen werden, wer für das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und gegebenenfalls die gemäß § 5 Abs. 10 als Teilnahmevoraussetzung zu erbringenden Studienleistungen nachgewiesen hat.“
5. § 12 Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Hiervon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen und Module, die in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen verwendet werden können.“
b) Der frühere Satz 3 wird Satz 4.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 07. Oktober 2015, der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 19. Oktober 2015 und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. November 2015 sowie nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 11. November 2015.

Paderborn, den 22. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819